

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Steinhausen

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Steinhausen

vom 7. Mai 2007

Die Einwohnergemeinde Steinhausen

gestützt auf § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 und § 48 des
Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 1970,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen findet Anwendung auf die Friedhofsanlage „Erlí“.

Die Friedhofsanlage ist die öffentliche Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinhausen.

Die Einwohnergemeinde Steinhausen ist Eigentümerin der Friedhofsanlage. Sämtliche Grabstätten bleiben ihr Eigentum.

Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Gemeinderat

Das Friedhofs- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wählt auf die jeweilige Amtsdauer eine Friedhofskommission mit mindestens 3 Mitgliedern und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer als Vertreterin oder Vertreter der konfessionellen Organisationen. Er bestimmt je eine Dienststelle für Bestattungen und für die Wartung der Friedhofsanlage.

Der Gemeinderat erlässt einen Anhang zu diesem Reglement und bestimmt darin Masse und Ausführung der Gräber und Grabmale.

§ 3 Friedhofscommission

Die Friedhofscommission

- a) ist verantwortlich für die Gestaltung der Friedhofsanlage;
- b) leitet und überwacht mit Ausnahme der personellen Belange die Dienststelle für Bestattungen und jene für die Wartung der Friedhofsanlage;
- c) hat Entscheidungskompetenz im Rahmen dieses Reglements, soweit sie nicht einem anderen Organ zukommt;
- d) bewilligt Ausnahmen;
- e) entscheidet über Gesuche für Exhumierung, soweit sie nicht von einer Justizbehörde angeordnet sind;
- f) ist für die Bewilligung von Grab- bzw. Urnenumbettungen zuständig.

§ 4 Dienststellen für Bestattungen und Wartung der Friedhofsanlage

Die Dienststelle für Bestattungen und die Dienststelle für die Wartung der Friedhofsanlage sind je Ansprechpartnerin für die Angehörigen von Verstorbenen, für die Vertreterinnen und Vertreter von konfessionellen Organisationen und für das Bestattungsunternehmen.

2 Bestattungswesen

§ 5 Allgemeine Bestattungszeiten

Die allgemeinen Bestattungszeiten werden durch die Friedhofscommission in Absprache mit der Dienststelle für Bestattungen und der Geistlichkeit festgesetzt.

Eine Kremation oder eine Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden und soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall ist innerhalb von 48 Stunden der Dienststelle für Bestattungen unter Abgabe der ärztlichen Todesbescheinigung oder eines andern von der Rechtsordnung anerkannten Nachweises zu melden.

§ 7 Bestattung

Nach Anmeldung des Todesfalls bestimmt die Dienststelle für Bestattungen in Absprache mit den Angehörigen und in der Regel mit der zuständigen Geistlichkeit den Termin und Ablauf der Bestattung.

Bestattungen von Personen, die am Todestag den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Steinhausen hatten, können in besonderen Fällen nur mit Bewilligung der Friedhofscommission erfolgen.

§ 8 Säрге und Urnen

Für Gräber mit Erdbestattung dürfen nur die üblichen Säрге aus natürlichem, organischem Material verwendet werden.

Urnen für die Erdbestattung müssen aus Holz oder Ton sein.

§ 9 Leichentransporte

Der Transport verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb des Kantons und zu den Krematorien (Luzern, Seewen, Zürich) erfolgt durch das von der Einwohnergemeinde Steinhausen verpflichtete Bestattungsunternehmen.

§ 10 Bestattungskosten

Die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner in der Friedhofsanlage "Erli" erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde Steinhausen. In dieser Leistung sind eingeschlossen:

- a) amtliche Publikation;
- b) Transport des/r Verstorbenen innerhalb des Kantons;
- c) Aufbahrung im Friedhofsgebäude "Erli";
- d) Überführung ins Krematorium (Luzern, Seewen, Zürich);
- e) Kremation (Luzern, Seewen, Zürich);
- f) Urne (Holz oder Ton);
- g) Rückführung der Urne vom Krematorium (Luzern, Seewen, Zürich) zum Friedhofsgebäude "Erli";
- h) Grabplatz, ausser bei Urnen-Familiengräbern;
- i) Öffnen und Schliessen des Grabes.

Weitere Leistungen werden den Angehörigen verrechnet.

Für die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Einwohnergemeinde Steinhausen keine Kosten.

§ 11 Exhumierungen

Die Kosten werden der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber verrechnet (Verwaltungsgebührentarif).

3 Friedhofsordnung

3.1 Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 12 Öffnungszeiten

Die Friedhofsanlage "Erli" ist für die Besucherinnen und Besucher tagsüber zugänglich. Die Aufbahrungsräume im Friedhofsgebäude sind bei Belegung gleichzeitig geöffnet. Den Vertreterinnen und Vertretern der Konfessionen stehen die Eingangshalle und das Seelsorger-Sprechzimmer des Friedhofsgebäudes jederzeit zur Benutzung offen.

§ 13 Verhaltensregeln

Wer die Friedhofsanlage "Erli" besucht, hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Nicht gestattet sind:

- a) Ruhestörungen aller Art;
- b) das Mitbringen und Laufen lassen von Tieren;
- c) das Ablegen von Kränzen, Blumen, usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze;
- d) das Befahren der Friedhofsanlage mit jeglichen Fahrzeugen. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge für den Unterhalt, von Lieferanten und von Menschen mit einer Behinderung.

§ 14 Schutz der Anlagen

Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmale sowie ungebührliches Benehmen werden verzeigt.

§ 15 Haftung

Die Einwohnergemeinde Steinhausen übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

§ 16 Belegungsplan

1)

Die Friedhofsanlage wird nach einem bestimmten Belegungsplan in verschiedene Grabfelder eingeteilt:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Gräber für Erdbestattungen | mit Grabmalen |
| b) | Urnengräber | mit Grabmalen |
| c) | Gräber für Erdbestattungen und Urnen für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld | mit Grabmalen |
| d) | Urnen-Familiengräber | mit Grabmalen |
| e) | Urnennischen | mit Inschriften |
| f) | Gemeinschaftsgrab | mit oder ohne Inschriften |

Die Einwohnergemeinde Steinhausen verschafft vor dem Todesfall keinen Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz, mit Ausnahme bei bestehenden Urnen-Familiengräbern.

3.2 Gräber

§ 17 Belegung

In einem Grab mit Erdbestattung darf nicht mehr als ein Leichnam beigesetzt werden. Im belegten Grab dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen verstorbener Angehöriger beigesetzt werden, in einem Urnengrab und in einer Urnennische zusätzlich je eine Urne.

In Urnen-Familiengräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.

§ 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Die Grabesruhe der Gräber und Urnennischen erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Urnen-Familiengräber. Sie bestehen mindestens 50 Jahre und danach so lange, wie die Grabesruhe von 20 Jahren für die innerhalb des Zeitraums von 50 Jahren zuletzt beigesetzte Urne dauert.

§ 19 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Grabesruhe gemäss § 18 veranlasst die Friedhofscommission die Räumung der betreffenden Gräber.

Die Räumung wird im Amtsblatt des Kantons Zug ausgeschrieben. Die Angehörigen erhalten eine angemessene Frist zur Räumung des Grabes. Nicht innert Frist abgeholte Grabmale und Pflanzen werden kostenlos entsorgt. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

3.3 Grabmale

§ 20 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten soll. Es soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofsanlage einfügen.

§ 21 Bewilligungspflicht

Es dürfen nur vom Präsidium der Friedhofscommission im Einzelfall bewilligte Grabmale gesetzt werden. Diese Entscheide gelten als Kommissionsentscheide.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Skizze im Massstab 1:10 einzureichen.

3.4 Bepflanzung der Grabstätten

§ 22 Bepflanzung der Gräb

Um einen würdigen Gesamteindruck zu erreichen, ist die Grabbepflanzung wie folgt vorzunehmen:

- a) Bei Gräbern für Erdbestattungen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern können bis zum Zeitpunkt der Belegung einer ganzen Grabreihe mit Grabmalen die Angehörigen die gesamte Grabfläche bepflanzen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Ausplanierung und Grundbepflanzung entsprechend den Skizzen im Anhang durch die Einwohnergemeinde Steinhausen vorgenommen.
- b) Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- c) Die Angehörigen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden vom Friedhofspersonal zurückgeschnitten.

-
- d) Die Einwohnergemeinde Steinhausen pflegt die Umgebung der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes. Individueller Blumenschmuck ist beschränkt möglich.

§ 23 Vernachlässigung des Unterhalts

Wird trotz Aufforderung die individuelle Grabbepflanzung nicht ordentlich unterhalten, so wird die Grundbepflanzung durch die Einwohnergemeinde Steinhausen zu Lasten der Angehörigen vervollständigt.

4 Schlussbestimmungen

§ 24 Gebühren

Für Gebühren, die auf Grund dieses Reglements erhoben werden können, erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung mit erstmaliger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und späterer Anpassung an veränderte Verhältnisse, namentlich den Geldwert, durch den Gemeinderat.

§ 25 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

§ 26 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Friedhofscommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug und nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bestattungs- und Friedhofsreglements der Gemeinde Steinhausen werden folgende frühere Bestimmungen aufgehoben:

- a) Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 5. Oktober 1972/26. Juni 1997;
- b) Ausführungsvorschriften vom 7. November 1972;
- c) Gebührenordnung vom 26. September 1989.

Steinhausen, 7. Mai 2007

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeinderpräsidentin

Hans Schnellmann, Gemeindegeschreiber

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2007.

Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 13. August 2007.

- 1) Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 (genehmigt von der Gesundheitsdirektion am 25. Januar 2012); in Kraft seit 7. Dezember 2011
- 2) Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 (genehmigt von der Gesundheitsdirektion am 25. Januar 2012); in Kraft seit 7. Dezember 2011

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

1 Masse und Gestaltung der Gräber für Erdbestattung, für Urnen- und Urnen-Familiengräber

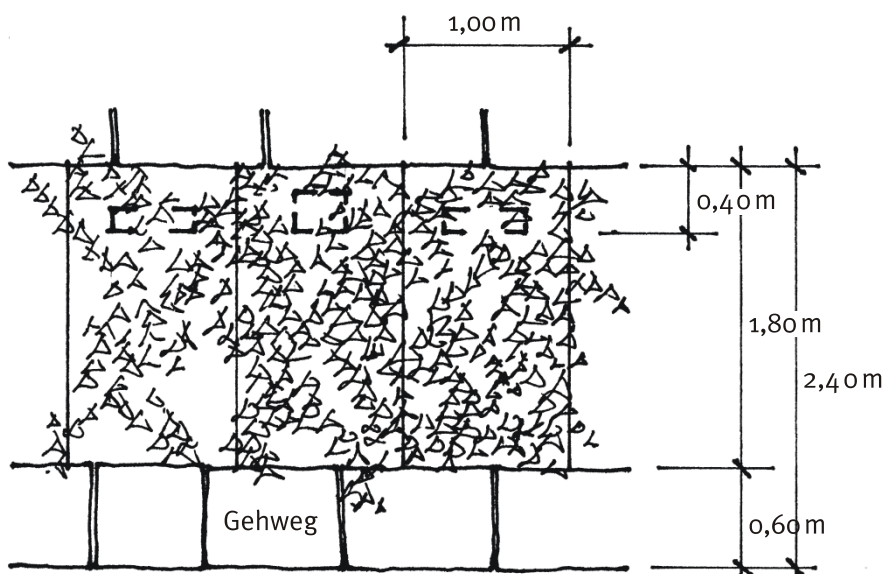
1.1 Grabmasse

Gräber für	Erdbestattung	Urnen	Urnen-Familiengräber
Länge mit Weg	2,40 m	1,60 m	2,00 m
Breite	1,00 m	0,70 m	1,50 m
Tiefe	1,50 m	0,60 m	0,60 m

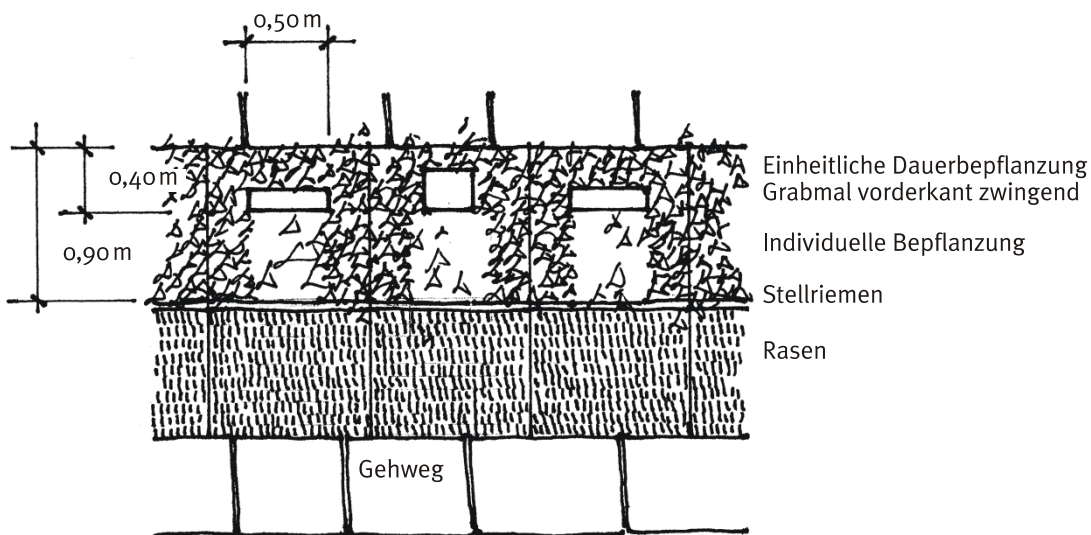
Gräber für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld

	Erdbestattung	Urnen
Länge mit Weg	2,10 m	2,10 m
Breite	0,70 m	0,70 m
Tiefe	1,20 m	0,60 m

1.2 Gestaltung der Gräber für Erdbestattung

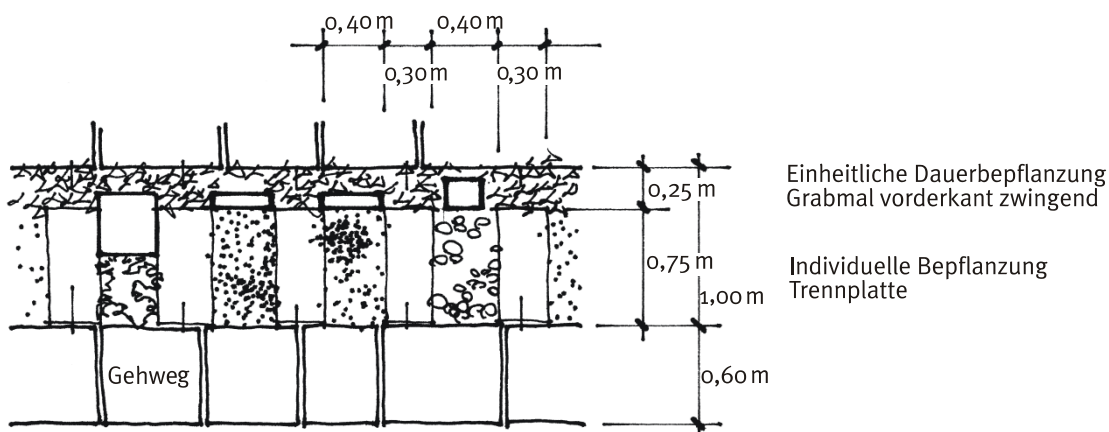


Bis zur definitiven Grabgestaltung kann die ganze Grabfläche bepflanzt werden.



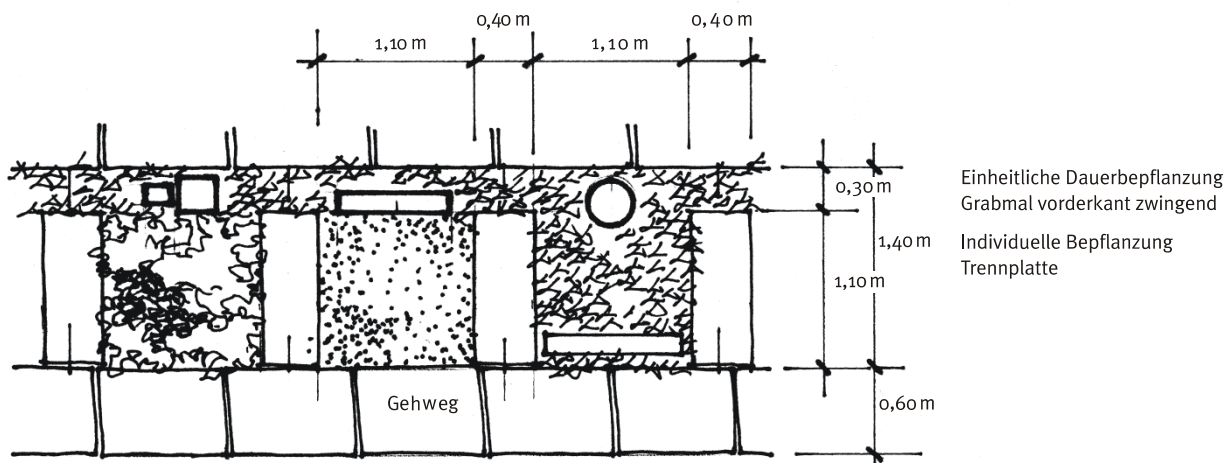
Definitive Grabgestaltung nach Belegung einer ganzen Grabreihe.

1.3 Gestaltung der Urnengräber



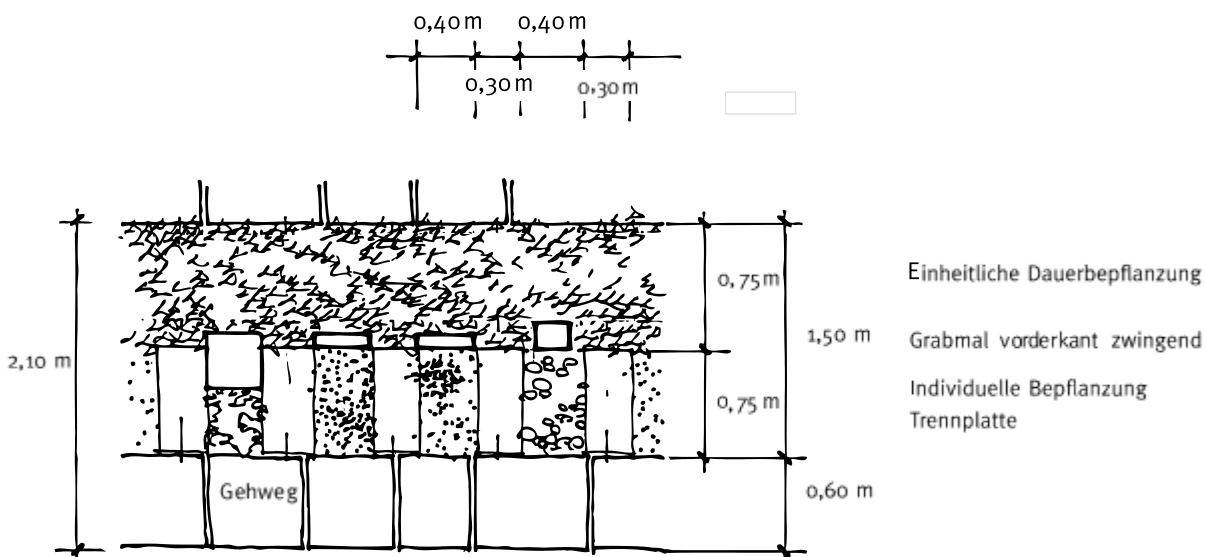
Definitive Grabgestaltung.

1.4 Gestaltung der Urnen-Familiengräber



Definitive Grabgestaltung.

1.5 Gestaltung der Gräber für Erdbestattungen und Urnen für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld



Definitive Grabgestaltung.

2 Grabmale im Einzelnen

2.1 Grundmasse

a)	Grabmale für	Erdbestattung	Urnengräber	Urnen-Familiengräber
	Breite	0,50 m	0,40 m	1,00 m
	Höhe	1,00 m	0,80 m	0,80 m
	Stärke Minimum	0,12 m	0,12 m	0,12 m

Grabmale für Gräber für Erdbestattungen und Urnen für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld.

Breite	0,40 m
Höhe	0,70 m
Stärke Minimum	0,12 m

Varianten sind entsprechend den Skizzen und Richtlinien in diesem Anhang zulässig. Die vorerwähnten Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 0,10 m sichtbar sein. Die Minimalstärken gelten nur für Grabmale in Naturstein.

b)	Grabplatten für	Erdbestattung	Urnengräber	Urnen-Familiengräber
	Breite	0,45 m	0,40 m	0,80 m
	Länge	0,60 m	0,45 m	0,60 m
	Stärke Minimum	0,10 m	0,10 m	0,10 m

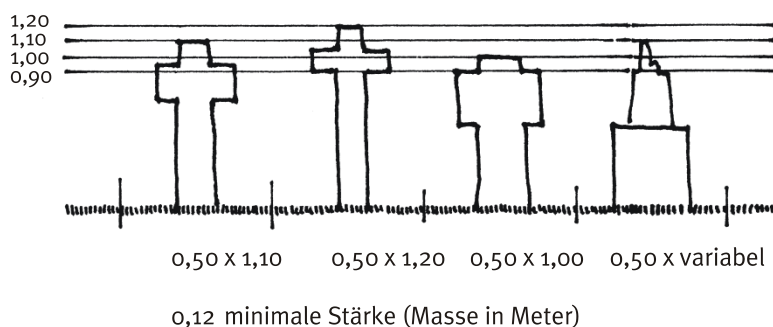
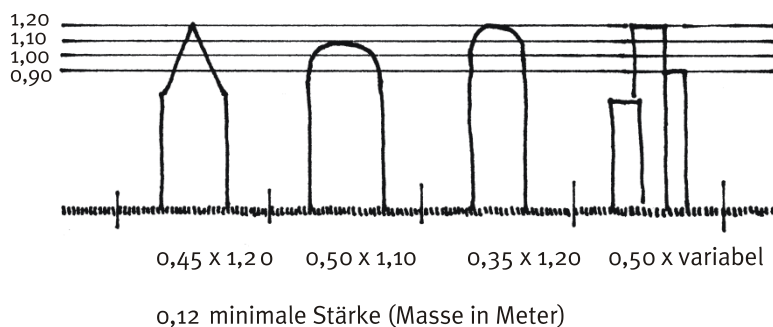
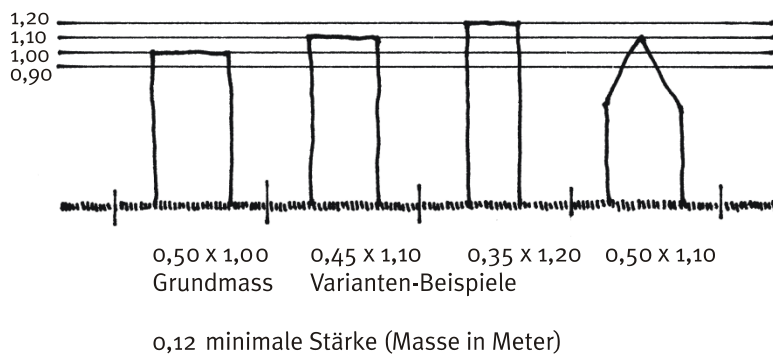
Für Grabplatten für Gräber für Erdbestattungen und Urnen für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld gelten die gleichen Masse wie für die Urnengräber.

Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 0,15 m überragen.

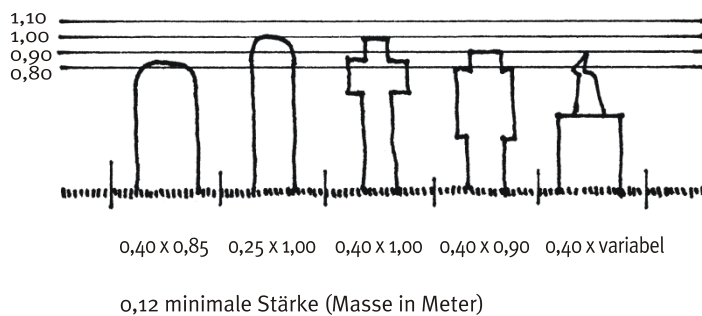
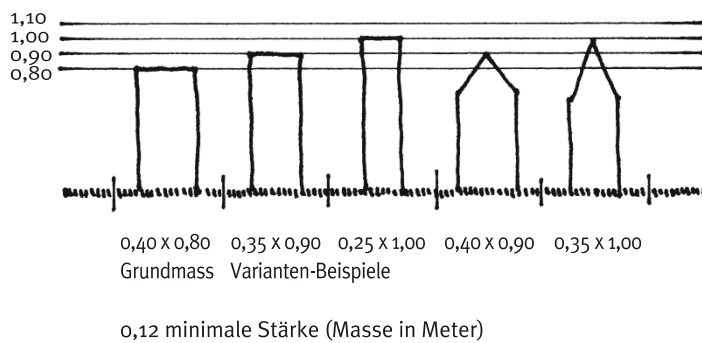
2.2 Gestaltung der Grabmale

Die Grundform des gradlinigen Rechteckes kann geändert werden. Werden diese Grundformen in den hier beispielhaft angegebenen, verschiedenen Grössen angewandt, so entsteht eine Vielzahl von klaren Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes gewährleisten.

a) Gräber für Erdbestattung



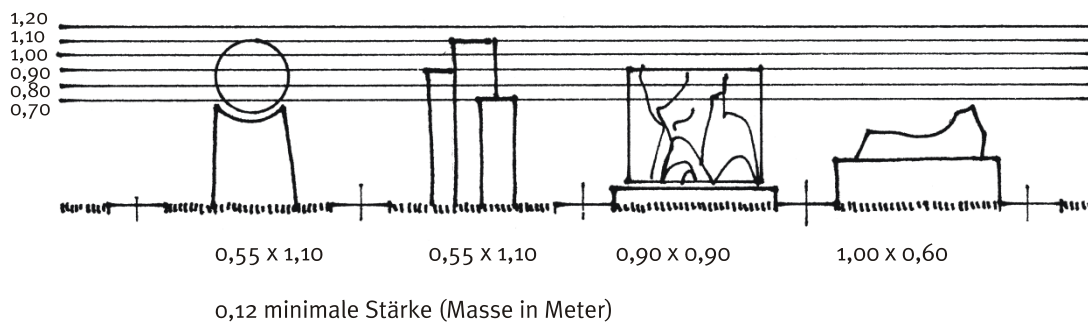
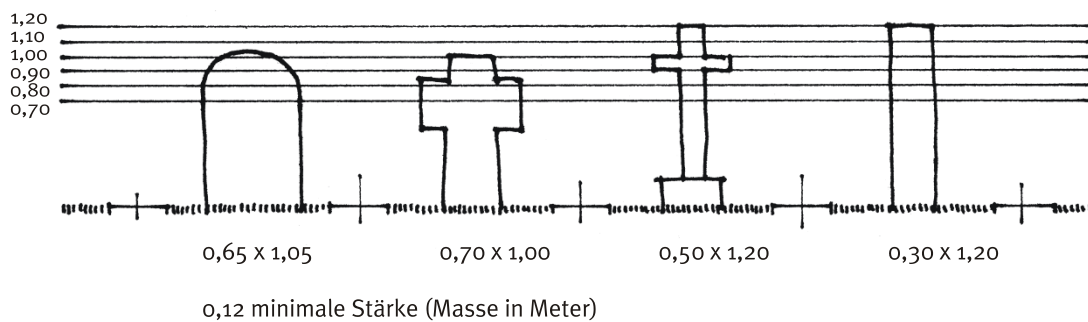
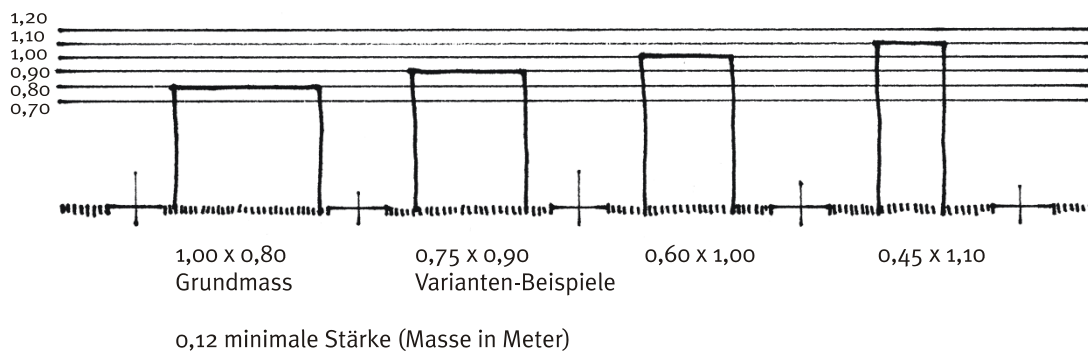
b) Urnengräber



c) Gräber für Erdbestattungen und Urnen für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, für Fehlgeburten und Totgeburten, auf eigenständigem Grabfeld

Gleich wie bei b) Urnengräber, jedoch mit einer um 10 cm reduzierten Grabmalhöhe.

d) Urnen-Familiengräber



2.3 Setzen der Grabmale

Das Grabmal ist auf eine der Grösse und dem Gewicht angepassten Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Das Setzen der Grabmale darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei den Urnen- und Urnen-Familiengräbern entfällt diese Wartezeit.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmalen untersagt.

2.4 Unterhalt der Grabmale

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmale aufzurichten, bzw. neu setzen zu lassen.

Die Dienststelle für Bestattungen kann nach erfolgloser Aufforderung schiefstehende oder umgestürzte Grabmale auf Kosten der Angehörigen neu aufrichten, bzw. setzen lassen.

3 Beschaffenheit der Grabmale

3.1 Form

Die Grabmale sollen in ihren Formen als schlicht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden werden können. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

3.2 Unzulässige Eigenschaften des Grabmals

Besonders auffällige Mosaike und Fotografien, auffällige Inschriften, Ornamente und Reliefs, technische Ausrüstungen wie Licht, Schall, laufender Text oder ähnliches sind nicht zulässig.

Die Erstellerin oder der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal ihren/seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist dagegen nicht gestattet.

3.3 Inschriften für Gemeinschaftsgrab und Urnennischen

Die Einwohnergemeinde Steinhausen lässt auf Kosten der Angehörigen die Inschriften für das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischen anbringen. Inschriften beim Gemeinschaftsgrab sind freiwillig, Inschriften für die Urnennischen sind zwingend.

Dieser Anhang zum Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug und nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug in Kraft.

Steinhausen, 7. Mai 2007.

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeinderpräsidentin

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2007.

Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 13. August 2007.

Anpassung des Anhangs 1.1 bis 2.2 mit Wirkung ab 7. Dezember 2011 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Steinhausen vom 7. Dezember 2011.

Von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug genehmigt am 25. Januar 2012.

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen erhebt in der Regel nur Bestattungsgebühren, wenn die Friedhofskommission ausnahmsweise die Bestattung von Verstorbenen ohne vorangegangenen Wohnsitz in der Gemeinde bewilligt. In diesen Fällen lauten die Gebühren wie folgt:

Grabplatzgebühren für	Grab für Erdbestattung	CHF	800.00
Nichteinwohnerinnen und	Urnengrab	CHF	550.00
Nichteinwohner	Urnennische	CHF	300.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
Bestattungskosten für	Grab für Erdbestattung	CHF	800.00
Nichteinwohnerinnen und	Urnengrab	CHF	300.00
Nichteinwohner	Urnennische	CHF	300.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00

² Die Einwohnergemeinde Steinhausen erhebt bei Inanspruchnahme eines Urnen-Familiengrabes in allen Fällen folgende Gebühren:

Mietdauer 50 Jahre	CHF	6'000.00
Bestattungskosten für	CHF	300.00
Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohner		

³ Für andere gebührenpflichtige Entscheide und Leistungen gilt der Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 (BGS 641.1).

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 21. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26. September 1989.

Steinhausen, 7. Mai 2007.

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeinderpräsidentin

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch